



Gemeinde St. Margareten im Rosental

St. Margareten 9, 9173 St. Margareten im Rosental

Tel.: 04226 218; Fax: 04226 218-20;

Email: st-margareten@ktn.gde.at; www.st-margareten-rosental.gv.at

DVR: 0054208

UID-Nr: ATU59355101

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 01.06.2023, Zl. 640-1/2023, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für ein Teilstück des Sabosacherweges erlassen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2a und § 94d Z4 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 122/2022, in Verbindung mit den §§ 43 Abs. 1 lit. b und 44 leg. cit. und § 12 (2) der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 77/1993, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1

Verkehrsbeschränkungen

Für den Sabosacherweg wird beginnend von der Abzweigung des „Tscheberweges“ bis zum Objekt „Sabosach 10“ bzw. zur südlichen Grundstücksecke des GSt. 15/3 in der KG St. Margareten (72012) eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km verfügt.

§ 2

Aufstellung der Verkehrszeichen

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 idgF. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z10 a bzw. b der StVO 1960 idgF. "Geschwindigkeitsbeschränkung 30" bzw. "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30" an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 3

Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 idgF. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 09.05.2016 Zl. 640/2016, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für ein Teilstück des Sabosacherweges erlassen werden, außer Kraft.

§ 5

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 StVO 1960 idgF. geahndet.

St. Margareten im Rosental, am 01.06.2023

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Helmut OGRIS

Anlage:

Plandarstellung

Angeschlagen am: 05.07.2023

Abgenommen am:

Anlage

Zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde ST. MARGARETEN IM ROSENAL vom 01.06.2023, Zahl: 640-1/2023, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für ein Teilstück des Sabosacherweges erlassen werden. (Verkehrsbeschränkungsverordnung 1/2023)

Ortschaft	Sabosach	
Straßenbezeichnung	Sabosacher Weg	
Art der Beschränkung	Geschwindigkeitsbeschränkung 30	
Beginn	Lage:	von der Abzweigung des Tscheberwegs Südöstlich des Wohnhauses Sabosach 19
	Parzelle:	Südöstliche Grundstücksecke der Parzelle 148, KG 72012 St. Margareten
Ende	Lage:	bis zum Objekt Sabosach 10
	Parzelle:	Südliche Grundstücksecke der Parzelle 15/3, KG 72012 St. Margareten

